

SATZUNG DES HOCHSCHULSPORTVEREINS WEIMAR E.V.

- HSV WEIMAR -

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

- 1) Der am 02. Juli 1990 gegründete Sportverein führt den Namen Hochschulsportverein Weimar e.V., kurz HSV Weimar.
- 2) Der HSV Weimar (Vereinsregister Nr. 109 beim Amtsgericht Weimar) hat seinen Sitz in Weimar.
- 3) Der HSV Weimar gründet sich auf dem materiellen und personellen Bestand der HSG HAB Weimar.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- 1) Der HSV Weimar pflegt und fördert sportliche Betätigung und Geselligkeit. Er will dafür Mitglieder aus dem Territorium der Stadt Weimar, insbesondere auch aus dem Wirkungsbereich der Bauhaus-Universität Weimar, gewinnen. Durch sportlich-kulturelle Kommunikation und durch niveauvolle Sportveranstaltungen will er zum kulturellen Leben der Stadt beitragen.
- 2) Der HSV Weimar betreibt in seinen Abteilungen sportartspezifischen und allgemeinen Breitensport sowie leistungsorientierten Wettkampfsport. Er verfolgt das Ziel, den Bürgern der Stadt und des Territoriums, insbesondere Kindern, Jugendlichen, Senioren und Behinderten, unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen sowie von nationaler und ethnischer Zugehörigkeit vielfältige Möglichkeiten für ein regelmäßiges Sporttreiben zu bieten.
Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung, insbesondere achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 3) Der HSV Weimar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das bezieht sich auf den Einsatz, die Nutzung und Verwaltung aller materiellen und finanziellen Mittel des Vereins und der damit verbundenen steuerrechtlichen Regelungen. Der HSV Weimar ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der HSV Weimar führt die Tradition der 1951 als HSG Wissenschaft gegründeten Sportgemeinschaft der Hochschule für Architektur und Bauwesen (HAB) Weimar fort.

§ 3**VEREINSSTRUKTUR**

- 1) Strukturelle Einheiten des Vereins sind die Abteilungen und eigenständige Sportgruppen, die bestimmte Sportarten betreiben oder bestimmte Sportinteressen verfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung der Abteilung (Abteilungsversammlung) wählt den Abteilungsleiter, seinen Vertreter sowie Mitglieder der Leitung in der von ihr beschlossenen Zusammensetzung. Die Sportgruppen wählen in einer Sportgruppenversammlung ihren Leiter.
- 3) Die durch den Gesamtvorstand zu beschließende Bildung einer Abteilung bedarf einer Gründungsversammlung von mindestens 10 Mitgliedern.
- 4) Die Auflösung einer Abteilung bedarf des Beschlusses der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Die Aberkennung des Status einer "Abteilung" kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden bei
 - a) Nichtgewährleistung der Leistungserfordernisse,
 - b) Nichtgewährleistung der mit der Bildung verfolgten Zwecke,
 - c) Unterschreiten der Mindestanzahl von 10 Mitgliedern.

§ 4**VERHÄLTNIS ZU UNIVERSITÄT, STADT, SPORTVERBÄNDEN, SPORTBÜNDEN**

- 1) Der HSV Weimar nimmt die Interessen der Sporttreibenden der Stadt, insbesondere zur Entwicklung des Breiten- und Jugendsports wahr und arbeitet dabei mit den Kommunalorganen zusammen.
- 2) Der HSV Weimar ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und des Stadtsportbundes Weimar.
- 3) Den Abteilungen wird empfohlen, Mitglied der betreffenden Landessportverbände Thüringens zu werden.
- 4) Der Verein arbeitet insbesondere mit der Bauhaus-Universität und deren Sportzentrum eng zusammen.

§ 5**RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1) Mitglied des Vereins - aktiv oder / und fördernd - kann jeder Bürger werden. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Sportbetrieb einer Abteilung teil. Fördernde Mitglieder unterstützen die Entwicklung des Vereins durch persönlichen Beitrag und gehören dem Freundeskreis des HSV Weimar an.
- 2) Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Anerkennung der Vereinssatzung und zur Einhaltung der Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane.
- 3) Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme am Vereinsleben und am Sportbetrieb und zur Nutzung der Vereinseinrichtungen.
- 4) Für alle Mitglieder besteht Versicherungsschutz in der Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen.
- 5) Jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr hat das Recht, sich an den Mitgliederversammlungen zu beteiligen; es besitzt aktives und passives Wahlrecht.

§ 6**ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Anerkennung der Satzung des Vereins und der Beitragsordnung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

- 2) Die Dauer der Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Aufnahmemonats und beträgt mindestens ein Jahr.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 4) Die Austrittserklärung ist unter Berücksichtigung von § 6(3) zum 30.06. oder 31.12. des Jahres bei gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 5) Ein Mitglied kann - nach Anhörung - vom Geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen schwerer Schädigung seines Ansehens,
 - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen länger als 6 Monate.
 - d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

§ 7

VEREINSORGANE

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Geschäftsführende Vorstand,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlungen.
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Leitung der Gesamttätigkeit und die Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten des Vereins.
- 3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Entscheidung grundsätzlicher Vereinsfragen.
- 4) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins) und im Rahmen der Abteilungen die jeweilige Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung der Abteilung).
- 5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Ordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen. Der Beschluss zum Erlassen, zur Änderung oder zur Aufhebung muss mit einer 2/3 Mehrheit herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 6) Der Gesamtvorstand ist berechtigt Ausschüsse zu berufen und abuberufen.

§ 8

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - (1) 1.Vorsitzender
 - (2) 2.Vorsitzender
 - (3) Schatzmeister
 - (4) sportlicher Leiter
 - (5). Jugendwart.

Es können weitere Mitglieder gewählt werden.

2) Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB sind der

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Schatzmeister

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung berechtigt. Der Schatzmeister ist entweder mit dem 1. oder mit dem 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.

3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

4) Der Geschäftsführende Vorstand arbeitet nach einer durch den Gesamtvorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

5) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden grundsätzlich in Präsenzform statt. Eine virtuelle /online-Sitzung bzw. eine Kombination aus Präsenz- und Online-Sitzung ist möglich. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können auch per E-Mail oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB entscheiden über die Form der Beschlussfassung.

§ 9

GESAMTVORSTAND

1) Der Gesamtvorstand bildet sich aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) den Leitern von Ausschüssen,

2) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

3) Der Geschäftsführende Vorstand ist gegenüber dem Gesamtvorstand berichtspflichtig.

4) Für die Form der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes gilt § 8 Absatz 5.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1) Mitgliederversammlungen sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) die Abteilungsversammlung.

In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, die mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Die Online-Versammlung erfolgt durch Einwahl der Delegierten in eine Videokonferenz. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung der Hauptversammlung wird mittels Aushangs an der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht. Die Bekanntgabe der Einberufung einer Abteilungsversammlung obliegt der betreffenden Abteilungsleitung mit der Maßgabe, dass sie alle Abteilungsmitglieder erreicht.

Eine Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert (zwingendes Recht, §§ 36, 40 BGB). Sie wird durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgt nach § 8, 2).

2) Die Hauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (ggf. deren Vertreter) sind immer Delegierte der Hauptversammlung. Delegierte aus den Abteilungen und Sportgruppen werden nach dem nachfolgend genannten Schlüssel gewählt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes zählen nicht in diesem Schlüssel. Bei Online-Versammlungen erhalten die Delegierten einmalige, nur zur Teilnahme an der Versammlung vergebene Zugangsdaten, die keinem Dritten zugänglich zu machen sind.

Aus den Abteilungen des Vereins wird je volle 10 wahlberechtigte Mitglieder ein Delegierter gewählt, der über eine Stimme verfügt. Aus den Sportgruppen des Vereins, die nicht einer Abteilung angehören, wird je ein Delegierter gewählt. Maßgebend für die Mitgliederzahl bzw. die existierenden Sportgruppen ist der Stand am 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres.

Die Delegierten sind von der Abteilung bzw. der Sportgruppe zu wählen und bis zu dem in der Einladung genannten Termin der Geschäftsstelle zu melden.

3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung oder Online-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

4) Die Leitung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch einen Versammlungsleiter, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl (entsprechend Wahlturnus),
- e) Beschlussfassung über Anträge.

6) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge werden nur bei Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder behandelt. Satzungsänderungen werden nicht auf Dringlichkeitsantrag behandelt. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfassung.

7) Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind zuständig für alle Angelegenheiten ihres Bereiches, sofern sie nicht durch Satzung und Geschäftsordnung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

8) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel des Gesamtvorstandes das fordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen in den Abteilungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Abteilung das fordert.

9) Der Verein kann auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn alle Mitglieder beteiligt werden. Zusammen mit der Übermittlung der Beschlussunterlagen bestimmt der Geschäftsführende Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe in Textform möglich ist. Der Beschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen abgegeben werden. Für das Abstimmungsergebnis gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten.

10) Die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleitungen erfolgen im Turnus von zwei Jahren, sie bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl

der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt direkt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11

KASSENPRÜFUNG

- 1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer einer Wahlzeit mindestens zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer kontrollieren jährlich zweimal den ordnungsgemäßen Umgang mit den Vereinsmitteln und prüfen die Finanzen.
- 3) Über die Prüfung ist Protokoll zu führen und der Hauptversammlung zu berichten.

§ 12

FINANZIERUNG DES VEREINS

- 1) Der Verein finanziert sich
 - aus den Beiträgen und Gebühren seiner Mitglieder, deren Höhe und Inkrafttreten durch die Hauptversammlung zu beschließen ist,
 - aus Spenden von Mitgliedern, Bürgern und Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins fördern wollen,
 - durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie durch Werbung und Sponsoring von Veranstaltungen.
- 2) Die für alle Mitglieder festgelegten Vereinsbeiträge können für Mitgliedsgruppen mit verschiedenem Einkommensstatus von der Hauptversammlung unterschiedlich beschlossen werden.
- 3) Die Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge für die Mitglieder ihrer Abteilung beschließen, die für verschiedenen Gruppen in der Abteilung verschieden sein können, vereinszentral verwaltet werden und der Abteilung voll zur Verfügung stehen. Diese Zusatzbeiträge sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen und Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird über Abbuchung halbjährlich von einem vom Mitglied mit der Einzugsermächtigung anzugebenden Girokonto über Lastschriftverfahren eingezogen.
- 5) Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühren wird in der Hauptversammlung beschlossen.
- 6) Für die im Interesse der Kommune, des Landes sowie des Sportbundes durchgeführte Sportarbeit sind Zuschüsse in Anspruch zu nehmen.
- 7) Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

§ 13

HAFTUNG

Aus dem Grundanliegen des Vereins mit ausschließlich gemeinnützigen Zielen ergibt sich die Haftung im Streitfall ausschließlich mit vereinseigenen materiellen und finanziellen Mitteln.

§ 14**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - 2) Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren einzuladen, die alle Geschäfte des Vereins regeln und abschließen.
 - 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HSV Weimar e.V. an den Stadtsporthbund Weimar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

Die Satzung des Hochschulsportvereins Weimar e.V. wurde auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 02.07.1990 erstmals verfasst.

Änderungen:

- auf der Hauptversammlung vom 27.01.1992,
- auf der Hauptversammlung vom 25.01.1994,
- auf der Hauptversammlung vom 28.02.1996,
- auf der Hauptversammlung vom 02.05.2000,
- auf der Hauptversammlung vom 26.03.2009.
- auf der Hauptversammlung vom 25.03.2010.
- auf der Hauptversammlung vom 13.04.2011.
- auf der Hauptversammlung vom 22.05.2019
- auf der Hauptversammlung vom 06.04.2022